



Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des
LBM Kaiserslautern Herrn Richard Lutz**

und

**dem Landkreis Kusel, vertreten durch den
Landrat Herrn Otto Rubly**

§ 1 - Geltungsbereich und grundsätzliche Ausführungen

Die L 369 in den Abschnitten von NK 6411015 nach NK 6411016 von Station 0,000 bis Station 0,303; von NK 6411016 nach NK 6411030 von Station 0,000 bis Station 2,347; von NK 6411031 nach NK 6411040 von Station 0,000 bis Station 2,150 (Kreisgrenze) soll in den besagten Abschnitten auf einer Gesamtlänge von insgesamt 4,800 km abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG / § 3 Ziffer 3 a) LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kusel erforderlich, in welcher die Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 2 - Ausbau/Finanzierungsausgleich der L 369

Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen wird gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Kusel für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn einen Ausgleich. Grundlage für den Ausgleich bildet die beiliegende Tabelle (s. Anlage 1). Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstreckenzug in 5-Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form:

1. **Abschnitt 1 nach Modell M 2.2-DT: vNK6411015-nNK6411016 von Stat.0,000 bis Stat.0,303**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen leichter Unterhaltungsdefizite und wird mit einer Deckschichterneuerung bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 39.931,00 €

2. **Abschnitt 2 nach Modell 1: vNK6411016-nNK6411030 von Stat.0,000 bis Stat.0,300**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Hier sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen notwendig.

Ausgleichsbetrag des Landes: 0,00 €

3. **Abschnitt 3 nach Modell M 2.1 bzw. M 3.1: vNK6411016-nNK6411030 von Stat.0,300 bis Stat. 2,347**

Der Straßenabschnitt im Bereich Stat.0,300-0,450 (M2.1) befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich leichte Defizite im techn.Zustand erkennbar die sich im Rahmen geringer Unterhaltungsmaßnahmen bewegen.

Der LBM Kaiserslautern übernimmt die Beseitigung der o.g. Mängel in Form einer Deckschichterneuerung.

Der Straßenabschnitt im Bereich Stat.0,450-2,315 (M3.1) weist größere bauliche Mängel im techn.Zustand auf. Aufgrund dieser Defizite sind hier weiterreichende Unterhaltungsmaßnahmen notwendig. Eine Instandsetzung ist aber ohne Planung und mit einem Ausbau im Bestand möglich. Der LBM Kaiserslautern übernimmt die Beseitigung der o.g. Mängel in Form einer Deckenerneuerung mit Ausgleichsschicht incl. der nötigen Angleichung der Bankette im Rahmen des sog. „10-Jahres-Modells“. Die Ausführung erfolgt bis zum 31.12.2023

Die Finanzierung wird über die sog. „Rückstellungen“ des Landes abgewickelt.

Der Straßenabschnitt im Einmündungsbereich der L370 (Stat.2,315-2,347) wurde bereits mit der Maßnahme Deckenerneuerung zwischen Bosenbach und Jettenbach im Jahr 2020 erneuert.

Abschnitt 4 nach Modell 1: vNK6411031-nNK6411040 von Stat.0,000 bis Stat.0,600

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Hier sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen notwendig.

Ausgleichsbetrag des Landes: 0,00 €

4. **Abschnitt 5 nach Modell 3.1: vNK6411031-nNK6411040 von Stat.0,600 bis Stat.2,150**

Der Straßenabschnitt weist größere bauliche Mängel im techn.Zustand auf. Aufgrund dieser Defizite sind hier weiterreichende Unterhaltungsmaßnahmen notwendig. Eine Instandsetzung ist aber ohne Planung und mit einem Ausbau im Bestand möglich.

Der LBM Kaiserslautern übernimmt die Beseitigung der o.g. Mängel in Form einer Deckenerneuerung mit Ausgleichsschicht incl. der nötigen Angleichung der Bankette sowie Entwässerungsführung im Rahmen des sog. „10-Jahres-Modells“. Die Ausführung erfolgt bis zum 31.12.2023

Die Finanzierung wird über die sog. „Rückstellungen“ des Landes abgewickelt.

Ausgleichsbetrag des Landes für die Straße in der Summe: 39.931,00 €

Knotenpunkt L369/L372 in der OD Eßweiler

Die Erneuerung des Knotenpunktes im Zuge des OD Ausbaus der L372 ist im Landeshaushalt 2023/2024 vorgesehen. Die Kosten für diesen Knotenpunktausbaus trägt das Land.

5. **Bauwerke**

- Nr: 6411541 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,6 bewertet.

- Nr: 6411542 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,7 bewertet.

- Nr: 6411724 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,6 bewertet.

Im Rahmen der Größenordnung einer Substanzkennzahl $S < 2,5$ sind i.d.R keine größeren Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Der Ausgleichsbetrag des Landes gemäß § 11 Absatz 5 LStrG wird nach Bestandskraft der straßenrechtlichen Abstufung fällig und an den Landkreis ausgezahlt.

§ 3 - Ausgleich-Anpassungsklausel

Sofern von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz während den laufenden Verhandlungen mit den neuen Baulastträgern eine Anpassung der Tabellenwerte (s. Anlage 1 / Einheitspreise) für den Ausgleich etwaiger Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erfolgen sollte, fließen diese automatisch in die laufenden Vereinbarungen ein.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden die neuen Einheitspreise durch eine Ergänzung zur abgeschlossenen Vereinbarung ebenfalls erfasst und nachträglich ausgeglichen. Der Anpassungszeitraum ist auf den 31.12.2023 begrenzt.

§ 4 - Abstufung, Grundbuchberichtigung

1. **Erklärung**

Dem Landkreis Kusel ist bekannt, dass die L 369 nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG erfüllt, so dass die Straße durch den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 LStrG zur Kreisstraße abzustufen ist. Der Landkreis Kusel erklärt sich zur Abstufung der L 369 bereit und wird diese umsetzen.

2. **Abstufungsmodalitäten**

Die Abstufung der L 369 erfolgt im Abschnitt von NK 6411015 nach NK 6411016 von Station 0,000 bis Station 0,303; von NK 6411016 nach NK 6411030 von Station 0,000 bis Station 2,347; von NK 6411031 nach NK 6411040 von Station 0,000 bis Station 2,150 (zukünftige Kreisgrenze) - Länge der abzustufenden Strecke insgesamt: 4,800 km.

Die Abstufung der L 369 erfolgt zum 01.01.2024 (vgl. § 38 Abs. 4 LStrG).

3. **Grundbuchberichtigung**

Der Landkreis Kusel erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Kusel nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Kusel beantragen.

§ 5 - Änderungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Jede Vertragspartei sowie der LBM RP in Koblenz erhalten jeweils zwei Ausfertigungen; Gesamtanzahl somit 6 Exemplare. Die Anlagen 1 und 2 sowie ein Übersichtsplan sind Bestandteil der Vereinbarung.

Vertragsparteien

Landesbetrieb Mobilität
Standort Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Leiter) – LBM Kaiserslautern

Landkreis Kusel

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Landrat) – Landrat LK Kusel